

Ergänzungssatzung "Obere Sechssäcker"

Genehmigungsplanung

28.06.2017

der Gemeinde Henneberg

Landkreis Schmalkalden-Meiningen



Gemeinde: Gemeinde Henneberg
über
Erfüllende Gemeinde
Stadt Meiningen
Schloßplatz 1
98617 Meiningen

.....

Bürgermeister Herr Reiner Hoßfeld



Planfertiger: Dipl. Ing. Frank Raßmann
Bauplanungsbüro Raßmann
Brunnenplatz 8
98634 Wasungen

.....
Dipl. Ing. Frank Raßmann



INHALTSVERZEICHNIS

A: Plandarstellung mit Festsetzungen

B: Begründung

1. Allgemeines
2. Anlass und Ziel der Planung
3. Übergeordnete Planungen/ Schutzgebiete
4. Satzungsgebiet
5. Planinhalt
6. Erschließung
7. Naturschutzrechtliche Belange

Anlagen

- A 1 Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls – UVP
Erfordernis
- A 2 Lageplan regional
- A 3 Lageplan örtlich
- A 4 Katasterplan
- A 5 Pflanzliste
- A 6 Verfahrensvermerke



**A: Plandarstellung - Genehmigungsplanung
mit Festsetzungen
zur Ergänzungssatzung
"Obere Sechssäcker"
der Gemeinde Henneberg**



PLANDARSTELLUNG



B: Begründung zur Ergänzungssatzung "Obere Sechssäcker" der Gemeinde Henneberg



B: Begründung entsprechend §9 Abs. 8 BauGB

1. Allgemeines

1.1 Lage/ Ortsgröße/ Einwohner

- Der Ort Henneberg liegt zehn Kilometer südlich der Kreisstadt Meiningen am Fuße der Henneburg, dem Stammsitz der Henneberger, direkt an der Landesgrenze zu Bayern unweit der Stadt Mellrichstadt.
- Die Gemeinde besteht aus den Gemeindeteilen Henneberg, Einödhausen und Unterharles.
- Gemarkungsgröße ca. 13,20 km²
- Einwohner ca. 613

1.2 Verwaltungsstruktur

- eigenständige Gemeinde innerhalb der – Verwaltungsstruktur mit Meiningen als Erfüllende Gemeinde
- Verwaltungssitz ist Meiningen, Entfernung ca. 10 km

2. Anlass und Ziel der Planung

Anlass der Planung ist es, dem Bedarf an weiteren Bauflächen, insbesondere Wohnbauflächen für die Gemeinde Henneberg sicherzustellen und die betreffenden Flurstücke welche derzeit nicht dem Innenbereich nach § 24 BauGB zuzuordnen sind.

Die Angrenzer-Grundstücke, östlich sowie z.T. südlich angrenzend, sind baurechtlich dem Innenbereich, nach § 34 BauGB, zugehörig.

Ziel der Ergänzungssatzung „Obere Sechssäcker“ ist die Schaffung von Wohnbaugrundstücken.

Das städtebauliche Grundkonzept geht insofern von der Ergänzung der Ortslage durch Bauplätze nach § 34 (4) Satz 3 aus.



Der Bedarf an weiteren Bauflächen, als wesentlicher Schwerpunkt zur Erarbeitung der Ergänzungssatzung, wurde auf Grund von Nachfragen von Bauwilligen für bebauungsfähige Grundstücke im Ortsbereich von Henneberg festgestellt.

Die Gemeinde besitzt keine verfügbaren Bauflächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB. Die Bauflächen des Baugebietes „Am Schulgarten“ sind bereits baulich ausgelastet. Die baulich nutzbaren Flächen im Ortsbereich von Henneberg sind den Innenbereichsflächen gemäß § 34 BauGB (4) Satz 1 zuzuordnen.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten im Gebiet der Innenbereichsflächen ergeben sich nur begrenzt Grundstücksbereiche welche Bauwilligen zur Verfügung stehen. Hierbei wurden Aspekte vorhandener Baulücken, wie

- Baulücken aus topografischen Gründen oder Grundstückszuschnitt nicht bebaubar
- Baulücken die nicht zum Verkauf stehen – private Nutzungen bzw. Gewerbeansiedlung
- Grundstück nicht nutzbar wegen Dienstbarkeit

in Betracht gezogen.

Verfügbare Grundstücke im Bereich des Bebauungsbestandes, z. B. durch Leerstand sind, zumindest Wohnbebauungen betreffend, nicht vorhanden bzw. nicht zu erwerben. Die Nutzung vorhandener innerörtlicher Möglichkeiten zum Zwecke einer Bebauung bzw. baulicher Entwicklung hat prinzipiell gegenüber einer baulichen Erweiterung des Außenbereichs Vorrang.

Vorhandene Möglichkeiten zur Innenentwicklung von Siedlungen, insbesondere im Hinblick auf die Nutzung leer stehender Bausubstanz sind aus o.g. Gründen erschöpft.

Unter Bezugnahme auf

- die begrenzte Anzahl frei verfügbarer bebaubarer Grundstücke im Innenbereich (Baulücken)
- nicht zur Verfügung stehender bzw. für die bauliche Entwicklung zeitgemäße Nutzungen entsprechende Bestandsimmobilien sowie



- im Hinblick auf eine geordnete Arrondierung der Innenbereichsflächen

ist das gemeindliche Erfordernis zur Aufstellung der Ergänzungssatzung gegeben.

Die Voraussetzungen für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung sind gemäß § 34 Abs. 5 BauGB nachgewiesen.

3. Übergeordnete Planungen/ Schutzgebiete

- a) Raumordnung/ Regionalplanung
 - Regionalplan Südwestthüringen (RP- SWT, Thür. Staatsanzeiger Nr. 19/ 2011)
- b) Bauleitplanung
 - kein genehmigter Flächennutzungsplan
 - Bebauungsplan „Am Schulgarten“
- c) Schutzgebiete
 - Nicht betreffend

4. Satzungsgebiet

- a) Räumlicher Geltungsbereich

Das Satzungsgebiet liegt im Südwesten des Ortsbereichs von Henneberg. Begrenzt wird der Geltungsbereich

- Im Norden von der Ortsstraße – Scheidegasse/ Obere Gasse – sowie Grünflächen
- Im Süden/ Westen von der Ortsstraße – Obere Gasse – sowie Grünflächenbereichen
- Im Südosten und Osten mit angrenzender Wohnbebauung (Ortsbebauung/ Innenbereich nach § 34 BauGB)



Der Geltungsbereich der Ergänzung umfasst eine Fläche von ca. 2.600 m² und erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

Flurstück-Nr.:	480/7 anteilig	mit ca. 1360 m ²
	480/6 anteilig	mit ca. 640 m ²
	481/6 anteilig	mit ca. 600 m ²

Abmessungen/ Grundstückszuschnitt:

- Plangebietslänge im mittel Ost/ West ca. 75 m
- Plangebietsbreite Nord/ Süd ca. 35 m

Der Grundstückszuschnitt ist in seiner Form rechteckig ausgerichtet, wobei die südliche Ausrichtung eine konkave Anpassung an die Straße „Obere Gasse“ und entsprechend im nördlichen Bereich eine konvexe Ausrichtung zu finden ist. Eine weitere über v. g. Grundstücksbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme wird, mit Ausnahme von ggf. öffentlichen Flächenbereichen zur Herstellung von Erschließungsanlagen, nicht vorgesehen bzw. beansprucht.

b) Bestehende Grundstücksverhältnisse

Hinweis zu Fragen der Bodenordnung bezüglich einer Neuordnung erübrigen sich, da für die geplante bauliche und sonstige Nutzung eine Änderung der Grundstücksstruktur unter Beachtung eigentumsrechtlicher Belange nicht notwendig ist. Die Darstellungen der amtlichen Liegenschaftskarten bieten keine Gewähr für die Vollständigkeit der tatsächlich vorhanden baulichen Anlagen. Vorhandene und künftig verbleibende Grenzmarkierungen sind mit entsprechenden Maßnahmen zu sichern.

c) Topografie

Das Plangebiet ist in Ost-Westrichtung leicht fallend. Die Geländeneigung beträgt Bereich des Satzungsgebietes ca. 6 %, Das Gebiet liegt im Mittel bei ca. 420 m über NN.

d) vorhandene Bebauung

Eine Bebauung ist nicht vorhanden,
Fragen der Bodenordnung sind nicht gegeben.



5. Planinhalt

5.1 Festsetzungen

5.1.1 Festsetzungen durch Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereich
Ergänzungssatzung
gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB

GRZ 0.4

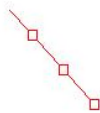
Grundflächenzahl

6.0 m

maximale Traufhöhe
gemessen von OK natürlichen Gelände



Baugrenze



Hauptver-/entsorgungsleitung TW/ AW/ Eit
nach § 9 Abs 1 Nr. 13 und 21 BauGB



Flurstücksgrenze



Vorhandene Bebauung

242
2

Flurstücksnummer



Höhenlinie



5.1.1 sonstige Festsetzungen

Die Gemeinde Henneberg erlässt auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des BauGB und §19 sowie § 21 der ThürKO in den jeweils gültigen Fassungen nachfolgende Ergänzungssatzung.

1. Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Henneberg werden gemäß der Plandarstellung festgelegt.

2. Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der im Geltungsbereich festgelegten Grenzen richten sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

3. Maß der Baulichen Nutzung

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB können einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauter Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind. Als Maßstab für Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche soll die Eigenart der östlich und südlich angrenzenden Umgebungsbebauung dienen. Die GRZ wird mit maximal 0.4 und die Traufhöhe mit maximal 6.0 m, gemessen von OK natürlichen Gelände, festgesetzt.

4. Allgemeine Festsetzungen

In Hinblick auf eine geordnete Städtebauliche Entwicklung gelten folgende Festsetzungen. Die Baugrenze liegt im Abstand von 5 m ab Grundstücksgrenze – Straße/ Nachbar sowie 3 m ab nördliche Satzungsgrenze nach § 23 Abs. 3 BauNVO. Veränderungen der Geländeoberfläche für Aufschüttungen oder Abgrabungen dürfen ein Maß von maximal 1.20 m nicht überschreiten.



5. naturschutzrechtlicher Ausgleich

Für den Eingriff in Natur und Landschaft sind zum Ausgleich der Versiegelung, im Rahmen einer Bebauung durch den Eigentümer, pro Grundstück 2 Bäume und 3 Sträucher entsprechend Pflanzliste zu pflanzen und zu erhalten.

Die Versiegelung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

6. Erschließung

Verkehr

Das Plangebiet wird durch die südlich und westlich verlaufenden Ortsstraßen – Scheidegasse/ Obere Gasse - auf der gesamten Plangebietsbreite erschlossen, welche im Osten auf die K 62 bzw. K 2526 aufbinden. Der Wegekörper besitzt einen Aufbau mit Splitt-Brechsand-Gemisch.

Die Zufahrt zu dem Plangebiet wird über die angrenzende Ortstraße in Asphaltbauweise sichergestellt.

Wasser/ Abwasser

Das Plangebiet ist wasser- und abwasserseitig nicht erschlossen.

- Wasser

Die Wasserversorgung kann über das Ortsnetz mit angrenzender Wohnbebauung mit Leitungsverlegung im öffentlichen Bereich sichergestellt werden.

- Abwasser

Der Ort ist abwasserseitig im Mischwasserkanalsystem mit zentraler Kläranlage erschlossen.

Der Anschluss hat über das öffentliche Kanalnetz zu erfolgen.

Eine privatrechtliche Erschließung durch den Bauwerber bedingt den Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen Bauwerber, Versorgungsunternehmen (KWA Meininger Umland) sowie der Gemeinde Henneberg.



Der öffentliche AW-Kanal quert das Plangebiet (nord/ süd) im Grundstücksbereich des Flurstücks 481/6. Diese Fläche ist mit einem Leitungsrecht belastet.

Vorzugsweise sollen unverschmutzte Oberflächenwässer in die Vorflut „Körnbach“ eingeleitet werden. Die Trassenführung der RW-Leitung ist mit der Gemeinde abzustimmen. Eine notwendige Versickerung der unverschmutzten Oberflächen-wässer sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Technik im Grundstücksbereich vorzunehmen.

Eine Versickerung ist entsprechend nachzuweisen. Einleitung und Versickerung sind mit der Unteren Wasserbehörde genau abzustimmen.

Stromversorgung TEN/ Telekom

Die Versorgung des Plangebiets ist über das bestehende Ortsnetz sicherzustellen. Die Leitungsführung ist zwischen Bauwerber, Versorgungsunternehmen und Gemeinde abzustimmen.

Die öffentliche Leitung der Telekom tangiert das gesamte Plangebiet im südlichen Grundstücksbereich. Diese Leitungstrasse ist mit einem Leitungsrecht belastet.

Im Zuge der Planung und Realisierung ist darauf zu achten das der Bestandsschutz eingehalten wird. Notwendige Arbeiten die Telekom betreffend müssen rechtzeitig angezeigt werden.

Eine Bedarfsanmeldung ist rechtzeitig vorzunehmen.

Brandschutz (Löschwasserversorgung)/ Rettungsdienst

Der Grundsatz zur Löschwasserversorgung für das Plangebiet ist über den nahe gelegenen Löschwasserteich (Flurstück 496) zu gewährleisten. Die Entfernung zum Plangebiet beträgt im Mittel ca. 100 m. Die Löschwasserversorgung ist gemäß Arbeitsblatt W 405 mit 800l/ min für 2h abzudecken. Die Zufahrt zu den Grundstücken und zur Löschwasserentnahmestelle sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind durch die vorhandenen Verkehrsflächen der Ortsstraßen sowie die Landstraßen sicherzustellen. Die Befahrung durch Fahrzeuge mit einer Achslast von 10 t im öffentlichen Bereich muss ebenfalls sichergestellt werden.



Beleuchtung

Die Straßenbeleuchtung ist vorhanden und besteht aus Mastaufsatzleuchten.

Abfallbeseitigung und Bodenschutz

Die Müllentsorgung ist durch die zentrale Abfallbeseitigung des Landkreises Schmalkalden- Meiningen gesichert. Es ist die Abfallentsorgungssatzung, DGUV Regel 114-601 sowie die RaSt 06 einzuhalten. Die Befahrbarkeit der üblichen Müllfahrzeuge muss hinsichtlich Tragbarkeit und Ausbaubreite der Straße gewährleistet werden.

Abfall- und Wertstoffbehälter sind durch die Grundstückseigentümer zum Einsammeln bereitzustellen.

Die Versiegelung der Flächen ist auf ein Minimum zu begrenzen. Der auf dem Baugrundstück vorhandene Mutterboden ist vor Beginn von Bauarbeiten abzuschleppen, separat zu lagern und möglichst schnell in die verbleibenden Vegetationsflächen wieder einzubauen.

Im Geltungsbereich liegen keine Altlastverdachtsflächen.

Bodenfunde

Bodenfunde sind entsprechend § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz meldepflichtig. So sind Fundstellen bis zum Eintreffen der zuständigen Behörde für Archäologische Denkmalpflege abzusichern und im Boden zu belassen. Arbeiter sind auf entsprechende Meldepflicht hinzuweisen. Diese Hinweise sind in den Planungs- und Bauunterlagen zu verankern.

Die Unversehrtheit des am südwestlichen Ortsrand befindlichen spätmittelalterliche Steinkreuz ist zu gewährleisten.

Erdarbeiten sind zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie.



Immissionen/ Emissionen

Mit der Entstehung nachteiliger Umwelteinwirkungen ist auf Grund der beabsichtigten Gebietsnutzung nicht zu rechnen. Es ist mit nicht erheblichen Lärmemissionen bei Nutzung des Sportplatzes zu rechnen.

Heizstoffe

Die Anforderungen der Heizungen sind gemäß Bundes-Immissionsschutzverordnung - Feuerungsverordnung zu berücksichtigen.

Allgemeines

Es wird die Berücksichtigung und Einhaltung aller gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften in der Planungs-, Ausführungsplanungs-, Bau und Nutzungsphase gefordert.

Angrenzende Landwirtschaftsflächen werden in ihrer Nutzung durch die Realisierung der Ergänzungssatzung nicht beeinträchtigt noch eingeschränkt.

7. Naturschutzrechtliche Belange

Für die Natur und Landschaft ist die Umweltverträglichkeit der nach der Ergänzungsplanung zulässigen Gebäude und der anderen baulichen Nebenanlagen gewährleistet.

Nennenswerte Beeinträchtigungen sind mit Ausnahme einer nicht erheblichen Bodenversiegelung nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der im Anhang benannten - Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls- UVP Erfordernis - ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das Plangebiet der Ergänzungssatzung befindet sich in keinem Schutzgebiet.



Eingriffsbewertung

Bestehende und geplante geringfügige Geländeanpassungen und Begrünungsarbeiten sind von nicht beachtenswerten Belangen.

Anfallender Mutterboden ist im Grundstücksbereich wieder einzubauen, ggf. können Überschussmassen im Rahmen auszuführender bodenfunktionsbezogener Maßnahmen Verwendung finden.

Für den Eingriff in Natur und Landschaft sind zum Ausgleich der geringfügigen Versiegelung, im Rahmen einer Bebauung durch den Eigentümer, pro Grundstück 2 Bäume und 3 Sträucher entsprechend Pflanzliste (Anlage 6) zu pflanzen, eine dauerhafte Sicherung der Bäume ist zu garantieren. Der Mindeststammumfang der hochstämmigen großkronigen Bäume (wie Eiche, Esche, Linde) soll 14 cm betragen, der der hochstämmigen Obstbäume 12 cm. Eine 3 jährige Fertigstellungspflege und 3 Jahre Entwicklungspflege sind zu garantieren. Ausfälle sind zu ersetzen. Die Ausgleichspflanzungen sind unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahme umzusetzen, die Fertigstellung ist bei der UNB anzuzeigen. Die Baum- und Strauchbepflanzung hat mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen zu erfolgen.

Die Versiegelung um die Gebäude (Stellplätze, Zufahrten, etc.) ist auf ein absolutes Mindestmaß zu beschränken und allenfalls als Teilversiegelung/ Pflasterung umzusetzen.

Aufgestellt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Henneberg am 28.06.2017



Blickrichtung Nord-Süd
auf das Areal der
Ergänzungssatzung
„Obere Sechsäcker“
der Gemeinde Henneberg



Blick aus Süd-West
auf das Areal der
Ergänzungssatzung
„Obere Sechsäcker“
der Gemeinde Henneberg





Anlagen zur Ergänzungssatzung "Obere Sechsäcker" der Gemeinde Henneberg



ANLAGE 1

Ergänzungssatzung „Obere Sechssäcker“ der Gemeinde Henneberg LKR –SM



Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls

Grundlage bildet das Gesetz über die UVPG 2010 geändert 2016.

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in § 3a Abs. 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit § 3e und § 3f auf Anlage 2 Bezug genommen wird.

1.	Merkmale der Vorhaben Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe des Vorhabens	Der Geltungsbereich umfasst ca. 2.600 m ² .
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	Das Plangebiet ist durch Wohnbebauung, Nebengebäude und Grünflächen sowie Kleintierhaltung gekennzeichnet
1.3	Abfallerzeugung	Abfallerzeugung ist im Geltungsbereich nicht geplant
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Auf der Fläche sind Altablagerungen nicht bekannt.
1.5	Unfallrisiko , insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Die geplanten Vorhaben dienen dem Wohnen. Ein diesbezügliches Unfallrisiko wird ausgeschlossen.
2.	Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Suchkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes , insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung	Die Ergänzungssatzung wird aufgestellt, um eine städtebaulich geordnete Entwicklung zu sichern, das Gebiet ist in seiner gegenwärtigen baurechtlichen



	(Nutzungskriterien),	Situation als Außenbereich zu werten. Die Planung hat das Ziel, Bauplätze zu schaffen.
2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser , Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),	Das Gebiet liegt am Süd-West Rand von Henneberg. Der östliche Angrenzer-Bereich ist bereits bebaut.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	Die zukünftige Bebauung findet als Ergänzung statt.
2.3.1	Im Bundesanzeiger gemäß § 19a Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete ,	nicht zutreffend
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von dem Buchstaben a erfasst,	nicht zutreffend
2.3.3	Nationalparke gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von dem Buchstaben a erfasst,	nicht zutreffend
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den § 14a und 15 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht zutreffend
2.3.5	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20c des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht zutreffend
2.3.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasser-Haushaltgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 des Wasser-Haushaltgesetzes,	Das Plangebiet befindet sich in keiner Trinkwasserschutzzone.
2.3.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	<i>nicht zutreffend</i>



2.3.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte , insbesondere zentrale Orte, und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2, Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes,	<i>nicht zutreffend</i>
2.3.9	namentlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutenden Landschaften eingestuft worden sind.	<i>nicht zutreffend</i>
3.	Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:	
3.1	dem Ausmaß des Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),	Das Plangebiet hat mit einer Größe von 2.600 m ² keine raumbedeutsamen Auswirkungen. Das Gebiet grenzt an die bestehende Bebauung an.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,	<i>nicht zutreffend</i>
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen ,	<i>nicht zutreffend</i>
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	<i>nicht zutreffend</i>
3.5	der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen .	<i>nicht zutreffend</i>
4.	Ergebnis der Prüfung zum UVP - Erfordernis	Aufgrund der vorhandenen Standortsituation und der geringfügigen Auswirkungen auf die Umwelt ist keine UVP erforderlich !



ANLAGE 2



ANLAGE 3



ANLAGE 4



ANLAGE 5

zur Ergänzungssatzung

„Obere Sechssäcker“ der Gemeinde Henneberg

PFLANZLISTE

Die bestehenden und geplanten Geländeanpassungen sind von nicht beachtenswerten Belangen.

Es wird gefordert pro Grundstück 2 Bäume und 3 Sträucher zu pflanzen, eine dauerhafte Sicherung der Bäume ist zu garantieren. Der Mindeststammumfang der hochstämmigen großkronigen Bäume (wie Eiche, Esche, Linde) soll 14 cm betragen, der der hochstämmigen Obstbäume 12 cm.

Die Baum- und Strauchbepflanzung hat mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen zu erfolgen.

Die Pflanzen sind fachgerecht zu hegen und zu pflegen.

bevorzugte Auswahl entsprechend nachfolgender Pflanzliste:

Bäume

Pflanzliste/ bevorzugte Auswahl:

Bäume

Laubbaum-Hochstämme:

Winterlinde, Gemeine Esche, Traubeneiche

mittel- u. kleinkronige Bäume:

Mehlbeere, Hainbuche, Weißdorn, Feldahorn

Kern-/ Steinobstbäume

Apfel (*Malus sylvestris*)

Birne (*Pyrus communis*)

Kirschen (*Prunus*)

Pflaumen, Zwetschgen (*Prunus domestica*)

Quitte (*Cydonia oblonga*)



Ziergehölze/ - sträucher in Sorten

Pflanzliste/ bevorzugte Auswahl:
Ziergehölze/-sträucher

Flieder Syringa in Sorten
Rhododendren in Sorten
Freiland Azaleen in Sorten
Schneeball, Forsythien
Fächerblattbaum
japanische Blütenkirsche
Zierapfel, Jasmin, Gingster

Fruchtgehölze

Brombeere (Rubus sectio Rubus)
Himbeere (Rubus idaeus)
Japanische Weinbeere (Rubus phoenicolasius)
Moltebeere (Rubus chamaemorus)
Kratzbeere (Rubus caesius)
Asiatischer Blüten-Hartriegel (Cornus kousa)



ANLAGE 6

zur Ergänzungssatzung

„Obere Sechsäcker“ der Gemeinde Henneberg

Planungsgrundlage

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen* und Bezeichnungen*, sowie der Gebäudebestand* mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen (* Nichtzutreffend ist zu streichen).

Schmalkalden, den i.A.....

Landesamt für Vermessung u. Geoinformation
Katasterbereich Schmalkalden

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Henneberg hat in der öffentlichen Sitzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB am 29.09.2016 die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Obere Sechsäcker“ (Beschluss-Nr.: 044/23/2016) beschlossen.

Der Beschluss-Nr. 044/23/2016 wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich durch Aushang im Gemeindegebiet im Zeitraum 04.10.2016 – 19.10.2016 bekannt gegeben.

Henneberg, den Siegel Reiner Hoßfeld
Bürgermeister

Billigung-/Offenlegungsbeschluss

Der Entwurf der Ergänzungssatzung in der Fassung vom 17.01.2017 wurde am 01.02.2017 im Gemeinderat gebilligt und zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB (Beschluss-Nr.: 054/26/2017) bestimmt.



Die Bekanntgabe der Billigung und der öffentlichen Auslegung erfolgte ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Henneberg, Rippershausen, Stepfershausen und Untermaßfeld am 25.02.2017

Henneberg, den Siegel Reiner Hoßfeld
Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit/Behörden

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 06.03.2017 – 07.04.2017 beteiligt.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Anschreiben vom 13.02.2017 mit Fristsetzung zum 07.04.2017 beteiligt.

Henneberg, den Siegel Reiner Hoßfeld
Bürgermeister

Abwägungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28.06.2017 (Beschluss-Nr.: 067/31/2017) die Anregungen der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegenseitig abgewogen (§ 3 Abs. 1 u. 2; § 1 Abs. 6 BauGB).
Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Henneberg, den Siegel Reiner Hoßfeld
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat am 28.06.2017 (Beschluss-Nr.: 067/31/2017) nach § 10 BauGB die Ergänzungssatzung in der Fassung vom 28.06.2017 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Genehmigungsplan wird gebilligt.

Henneberg, den Siegel Reiner Hoßfeld
Bürgermeister



Anzeige

Die Ergänzungssatzung einschließlich der Textfestsetzung bedarf gemäß § 10 Abs. 3 BauGB **keiner Genehmigung**.

Am erhielten wir nach Prüfung der Verfahrensunterlagen zur Ergänzungssatzung durch die Untere Rechtsaufsicht des LRA Schmalkalden-Meiningen die Bestätigung, dass die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgen kann.

Henneberg, den

Siegel

Reiner Hoßfeld
Bürgermeister

Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser Ergänzungssatzung mit dem Willen des Gemeinderates, sowie die Einhaltung des gesetzlichen vorgeschriebenen Verfahrens werden bekundet.

Henneberg, den

Siegel

Reiner Hoßfeld
Bürgermeister

Rechtswirksame Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Ergänzungssatzung „Obere Sechsäcker“ im Amt für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung (Zimmer 18 im Marstallgebäude) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und auf Verlangen Auskunft erteilt wird.

Henneberg, den

Siegel

Reiner Hoßfeld
Bürgermeister